

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TISCHTENNIS-CLUB DORTMUND-WICKEDE 1948 e. V.
(nachfolgend „Verein“ oder „TTC“ genannt)



1. Mitgliedschaft

Es gibt aktive, passive und fördernde Mitglieder. Passive und fördernde Mitglieder sind in ihrem Status gleich. Nur aktive Mitglieder sind zur Teilnahme am Spielbetrieb, Training und anderen sportlichen Veranstaltungen berechtigt. Passive und fördernde Mitglieder können an allen anderen Veranstaltungen und Festen des Vereins teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist per Aufnahmeantrag/Einzugsermächtigung schriftlich zu beantragen.

2. Probetraining, Schnupperkurse, etc.

Einer aktiven Mitgliedschaft kann ein 10-wöchiges Probetraining vorausgehen. Dies kann auch im Rahmen eines Schnupperkurses angeboten werden. Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen 12,00 €, Erwachsene zahlen 20,00 €. Bei anschließendem Eintritt in den Verein entfällt die Aufnahmegebühr.

3. Beiträge und Aufnahmegebühren

Beiträge sind im voraus jeweils für mindestens ein Quartal, bei passiven und fördernden Mitgliedern im voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Bankeinzug der fälligen Beiträge erfolgt jeweils am Anfang des 2. Monats im Abbuchungszeitraum. Bankgebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes sofern diese nicht vom Verein zu vertreten sind. Passive und fördernde Mitglieder unterliegen einem Mindestbeitrag von 25,00 € pro Kalenderjahr. Darüber hinaus gehende Zahlungen sind möglich und durchaus gewünscht. Erwachsene aktive Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € und einen monatlichen Beitrag von 6,50 €. Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 € und einen monatlich Beitrag von 3,50 €.

4. Familienbeitrag

Sind mehrere Angehörige einer Familie (Eltern und Kinder) Mitglied im TTC, so reduzieren sich alle Beiträge neben den Beiträgen eines Höchstzahlers um 50 %. (Beispiel 1 Vater und 2 Kinder: Vater 6,50 € = Höchstzahler, 1. Kind 1,75 €, 2. Kind 1,75 € / Beispiel 2 Eltern und 1 Kind: 1. Elternteil 6,50 € = Höchstzahler, 2. Elternteil 3,25 €, Kind 1,75 €)

5. Beitragsermäßigungen

Aus besonderem Grund kann eine Beitragsermäßigung beantragt werden. Diese kann 50 % des regulären Betrags betragen, sofern es sich nicht um einen bereits reduzierten Familienbeitrag handelt. In diesem Fall wird lediglich der Beitrag des Höchstzahlers ermäßigt. Der Grund ist formlos schriftlich zu erklären.

6. Änderungen

Anschriftenänderungen, Änderung der Telefonnummer oder eMail-Adresse, bei Bankeinzug auch Kontoänderungen, sind unverzüglich dem TTC mitzuteilen. Ebenso ist der Wegfall des Grundes für eine Beitragsermäßigung umgehend mitzuteilen.

7. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende schriftlich zu erklären.

8. Training und Trainingszeiten

Dem Mitglied ist bekannt, dass der Trainingsbetrieb durch höhere Gewalt, Sperrung oder temporäre Schließung der Turnhalle, Krankheit der Übungsleiter eingeschränkt sein kann. Der TTC wird sein möglichstes tun, um den Trainingsbetrieb an mindestens 3 Wochentagen bereit zu stellen. An Feiertagen findet kein Training statt. Die üblichen Trainingszeiten werden vom Verein im Internet

veröffentlicht oder können beim jeweiligen Übungsleiter bzw. Vorstand erfragt werden.

9. Verluste, Schäden

Für den Verlust von Wertgegenständen kann vom TTC keine Haftung übernommen werden. Sachbeschädigungen an Gegenständen des Vereins oder sonstigen Gegenständen sowie Beschädigungen in sonstigen genutzten Anlagebereichen werden auf Kosten dessen behoben, der sie verursacht hat. Überlassene Gegenstände, Trikots etc. sind bei Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert zurückzugeben, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Der Verein ist im anderen Fall berechtigt, den Zeitwert einzufordern.

10. Richtlinien und Statuten

Die Mitglieder erkennen die Richtlinien und Statuten des Vereins, sowie geltende Richtlinien Dritter - sofern diese per Weisung oder Aushang bekannt gemacht werden - an. Den Anordnungen der Trainingsleitung ist Folge zu leisten. Bei wiederholten Störungen kann das Mitglied der Turnhalle verwiesen und ggf. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

11. Versicherungen

Der TTC ist im Rahmen der Abdeckung von allgemeinen Gefahren versichert. Eine private Vorsorge wird dadurch nicht ersetzt. Die PKW von Mitgliedern, Freunden oder Unterstützern des Vereins sind bei Fahrten im Auftrage des Vereins versichert. Schutz besteht z.B. bei Fahrten zu Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Sportturnieren, offiziellen Trainingsabenden und Trainingslagern des Vereins usw. aber auch im Rahmen von offiziellen Versammlungen des Vereins, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen oder Vorstands- und Ausschusssitzungen, offiziellen Repräsentationsaufgaben usw. Neben der KFZ-Zusatzversicherung mit Schadenersatz bis zum Zeitwert des Fahrzeugs besteht auch Rechtsschutz bis zu 75.000,00 €. Darüber hinaus sind Mitglieder des Vereins und die Schnupperkursteilnehmer im Rahmen der Ausübung Ihres Tischtennisports unfallversichert. Die Leistung der Unfallversicherung umfassen Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, Übergangs- und Reha-Leistungen. Der Verein ist des Weiteren haftpflichtversichert bei Personen- und/oder Sachschäden bis zu 2.600.000,00 € je Ereignis. Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind ausschließlich maßgebend und sind im Bedarfsfall beim Verein zu erfragen.

12. Fahrgelder und Auslagenersatz

Die Fahrten zu Meisterschaftsspielen, Turnieren, Ausflügen, Lehrgängen und Versammlungen von Schülern und jugendlichen Mitgliedern des Vereins werden mit 0,20 € je Kilometer erstattet. Hierzu genügt eine formlose, schriftliche Aufstellung mit Angabe der transportierten Personen, der Wegstrecke (von-nach), der Kilometerzahl, Datum und Zweck der Fahrt. Zu beachten ist eine vernünftige Auslastung der Fahrzeuge und die Nutzung einer vertretbaren Fahrtstrecke. Ersatzweise wird Schülern und Jugendlichen Fahrtkostenerstattung im Öffentlichen Personennahverkehr gegen Beibringung der Fahrausweise gewährt. Sonstige Auslagen zu denen eine Weisung oder Genehmigung des Vorstands vorliegt, werden gegen Einreichung der Belege erstattet.

13. Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit eines Punktes der Allgemeinen Bedingungen lässt die Gültigkeit der Übrigen unberührt.